

**Zugangs- und Zulassungsprüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle
Bildung 0–10“ der Hochschule für Künste Bremen**

Vom [Datum]

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am [Datum] gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum], zuletzt geändert durch XXX vom [Datum], die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste am [Datum] auf der Grundlage des § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Satz 4 BremHG beschlossene Zugangs- und Zulassungsprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ (MuKB 0–10) an der Hochschule für Künste Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zweck der Prüfung.....	2
§ 3	Termine.....	2
§ 4	Zulassung zur Aufnahmeprüfung.....	2
§ 5	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren.....	3
§ 6	Art und Umfang der Aufnahmeprüfung.....	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Aufnahmeprüfungskommission.....	4
§ 9	Prüfungsverfahren	4
§ 10	Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien	5
§ 11	Zulassung zum Studium	6
§ 12	Täuschung, Versäumnis, Rücktritt.....	6
§ 13	Modulstudium	6
§ 14	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang, die Auswahl und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum weiterbildenden Masterstudiengang musikalisch-kulturelle Bildung 0–10 des Fachbereichs Musik an der Hochschule für Künste Bremen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere Befähigung für den Studiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ verfügt.

(2) In der Prüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine ausgeprägten musikpraktischen Fertigkeiten, die künstlerische Befähigung und die für ein erfolgreiches weiterbildendes Master-Studium erforderlichen Kompetenzen und pädagogischen Fähigkeiten nach.

§ 3 Termine

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel einmal jährlich im Sommersemester für eine Zulassung zum folgenden Wintersemester durchgeführt.

(2) Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester sowie zum darauffolgenden nächsten Zulassungstermin gültig.

(3) Die bestandene Aufnahmeprüfung kann nach Ablauf der Geltungsdauer, eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung zum nächsten Termin nochmals abgelegt werden.

(4) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt und entsprechend bekanntgegeben.

§ 4 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung zur Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in einem künstlerischen, musikpädagogischen, pädagogischen oder (musik-)therapeutischen Fach im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten sowie zusätzlich
2. der Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des ersten Studiums sowie die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 7.

(3) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Absatz 1 weniger als 240 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte erworben, können in beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Absatz 1 Nummer 1 notwendige Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, kann an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

(4) Personen, die einen einschlägigen pädagogischen oder therapeutischen Bildungsgang an einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit auf diesem Niveau von nicht unter drei Jahren nachweisen, können zugelassen werden, wenn sie die nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung durchgeführte erweiterte Aufnahmeprüfung ablegen.

§ 5 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer sich frist- und formgerecht bis zu dem auf der Website der Hochschule für Künste bzw. der Website des Instituts für musikalische Bildung in der Kindheit veröffentlichtem Datum (Ausschlussfrist) beworben hat, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist in der Hochschule für Künste eingereicht hat. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung trifft der Prüfungsausschuss. Sie wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten);
2. Darstellung des bisherigen Bildungsweges und des persönlichen, beruflichen und musikalischen Werdegangs (Lebenslauf);
3. Nachweise über erworbene Hochschulabschlüsse und/oder Berufsabschlüsse gemäß § 4 (Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Zeugnis);
4. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten;
5. ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen;
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Aufnahme- und Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem die künstlerische Befähigung, der Grad der allgemeinen und spezifischen Eignung, der musikpraktischen Fertigkeiten, der pädagogischen Kompetenzen und der Motivation festzustellen ist.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber anhand folgender Kriterien, die ein erfolgreiches Weiterbildungsstudium erwarten lassen, aus:

1. Ergebnis der Aufnahmeprüfung;
2. inhaltliche Nähe des Hochschulstudiums bzw. des Berufsabschlusses zum Masterstudiengang;
3. Darstellung der Motivation für das Studium;
4. Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen;
5. Ergebnis des Hochschulabschlusses bzw. des Berufsabschlusses.

Die Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien der Aufnahmeprüfung sind der Anlage zu dieser Ordnung zu entnehmen. Auf der

Grundlage der vorgenannten Kriterien wird eine Rangliste erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe dieser Rangliste vergeben.

§ 6 Art und Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Art und Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind in der Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

(2) Den Leistungsanforderungen liegen die in der Anlage 1 dieser Ordnung genannten Kriterien und Prüfungsgegenstände zu Grunde.

(3) Die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsdauern sind Maximalzeiten.

(4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ (Fachspezifischer Teil) (im Folgenden: Prüfungsordnung) gelten entsprechend.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Aufnahmeprüfung wird aus den der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Mitgliedern des nach § 21 der Prüfungsordnung einzurichtenden Ausschusses gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt für die Aufnahmeprüfung eine Kommission gemäß § 8 ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung der Aufnahmeprüfungskommission teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Vorliegen der künstlerischen Befähigung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 10 und im Falle des Bestehens die zu bildende Gesamtnote als Grundlage des Zulassungsverfahrens fest.

§ 8 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Mitgliedern, die entweder als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Weiterbildungsmasterstudiengang tätig sind, oder anderen nach § 62 Absatz 3 BremHG prüfungsberechtigten Personen des Fachbereichs Musik; davon muss mindestens eine oder einer das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission führt die Aufnahmeprüfung nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 und der Anlage zu dieser Ordnung durch.

(3) Jede Teilprüfung wird von den bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Die Bewertungen aller Prüferinnen und Prüfer gehen zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Nach jeder Teilprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Das Prüfungsprotokoll muss den Prüfungsgegenstand, den Namen der Bewerberin oder

des Bewerbers, das Datum und die Uhrzeit der Prüfung und die von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Note enthalten und ist von allen Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsprotokolle sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übersenden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt gegeben. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag ist die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

§ 10 Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien

(1) Die Beratung der Aufnahmeprüfungskommission über die Bewertung ist nicht öffentlich. Die Bewertung ist auf Antrag anhand der in der Anlage genannten Kriterien schriftlich zu begründen. Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung (1,0 bis 1,5)
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (1,6 bis 2,5)
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (2,6 bis 3,5)
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (3,6 bis 4,0)
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (5,0)

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; Zwischenwerte unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen. Ist ein einvernehmliches Votum der Prüferinnen und Prüfer nicht zu erzielen, wird die Note aus dem arithmetischen Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet.

(2) Um die Aufnahmeprüfung zu bestehen, muss in jeder Teilprüfung mindestens die Bewertung „ausreichend“ gemäß Absatz 1 erreicht werden.

§ 11 Zulassung zum Studium

Die Immatrikulation erfolgt, nachdem alle erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht wurden, die Aufnahmeprüfung erfolgreich durchlaufen und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren erbracht wurde.

§ 12 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und sie oder er dieses der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachweist, wird für sie oder ihn einmalig ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 13 Modulstudium

(1) Der Studiengang bietet verfügbare Einzelmodule oder Modulgruppen für ein zertifiziertes Modulstudium an.

(2) Voraussetzung für ein Modulstudium ist eine mindestens einjährige, fachlich einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten, die ein erfolgreiches Modulstudium erwarten lassen. Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit oder der Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangsleitung. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 erfüllt werden. Der Zugang zum Modulstudium ist jedes Jahr zum Wintersemester für die jeweilig angebotenen Module möglich.

(3) Die Auswahl und Angabe des Moduls oder der Module erfolgt bei der Einschreibung durch die Studierende oder den Studierenden.

(4) Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren sowie bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 3 den Erwerb von Leistungspunkten. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den jeweiligen Modulbeschreibungen der ausgewählten Module.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss eines bestandenen Modulstudiums werden ein Zertifikat und, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3, ein Transcript of Records ausgestellt, das detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module sowie ihren Bewertungen enthält und aus dem die zu den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Punkte hervorgehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Genehmigt, Bremen, [Datum]

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen

ENTWURF

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungsprüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle
Bildung 0–10) der Hochschule für Künste Bremen**

Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der künstlerischen Befähigung für das weiterbildende Masterstudium (stimmliche, musikpraktische und improvisatorische Fertigkeiten), von Kompetenzen im pädagogischen Bereich, der Feststellung individueller Beweggründe sowie der Erfassung von personalen und sozialen Voraussetzungen.

Insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dient die Aufnahmeprüfung dem Nachweis, dass berufliche bzw. musikpraktische Kompetenzen vorhanden sind, die ein erfolgreiches Weiterbildungsstudium erwarten lassen. Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Aufnahmeprüfung nachweisen, dass sie über Vorkenntnisse in Bezug auf Fragestellungen der verschiedenen Disziplinen des weiterbildenden Masterstudiengangs verfügen und sich eigenständig mit aktuellen fachlichen Themen im Bereich der musikalischen Bildung auseinandersetzen können. Ebenfalls sollen sie zeigen, dass sie über Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügen und in der Lage sind, Argumente schriftlich zu strukturieren und diese mündlich zu erörtern.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilen. Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unterziehen sich allen Teilen, Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den Teilen 1) bis 3).

- 1) Musikalische Gruppenprüfung;
- 2) Musikpraktische Anleitung einer Gruppe;
- 3) Eignungsgespräch;
- 4) Schriftliche Ausarbeitung.

(1) Musikalische Gruppenprüfung (30–45 Minuten)

Inhalt	Die musikalische Gruppenprüfung wird von der Aufnahmeprüfungskommission angeleitet und beinhaltet Aufgabenstellungen aus den Bereichen Singen und Sprechen, Percussion und Improvisation sowie Musik und Bewegung. Daran schließt eine schriftliche Reflexion an.
Bewertungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausprägung der Sing- und Sprechstimme ▪ Güte von Intonation und Artikulation ▪ Melodische Sicherheit ▪ Mut zum Experimentieren mit der Stimme ▪ Koordination von Sprache und Bewegung ▪ Rhythmische Sicherheit und Variabilität ▪ Sensibles, differenziertes Spiel auf verschiedenen Instrumenten ▪ Klangphantasie ▪ Fähigkeit, musikalische Ideen zu entwickeln und in

	<p>Kooperation mit einer Kleingruppe auszudrücken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzen von vorgegebenen Rhythmen bzw. Melodien auf einem Instrument ▪ Bewegungsdifferenzierung und Bewegungsphantasie ▪ Sensibles Eingehen auf Musik in Bewegung ▪ Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mit Partner_innen und Gruppe ▪ Flexibilität im Sich-Einlassen auf unterschiedlichste Aufgabenstellungen
--	--

(2) Musikpraktische Anleitung einer Kleingruppe (10 Minuten pro Person)

Inhalt	Anleitung einer Erwachsenengruppe. Die Inhalte können aus den Bereichen Musik, Bewegung und Improvisation frei gewählt werden und wahlweise unter Einsatz eigener Instrumente erfolgen.
Bewertungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessenheit der Themen- und Methodenwahl ▪ Sicherheit in der Anleitung ▪ Zeitmanagement ▪ Fähigkeit zu zielgruppenaktivierender Ansprache

(3) Eignungsgespräch mit der Aufnahmeprüfungskommission (10 Minuten)

Inhalt	Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den fachlichen Anforderungen des Studiengangs gewachsen ist und glaubhaft machen kann, in ausreichendem Umfang über Motivation und Zeitressourcen zu verfügen.
Bewertungskriterien	<p>Die Bewertung erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Güte professioneller Selbstreflexivität und Interessensbegründung; ▪ Affinität zur Musik und musikpädagogische Vorerfahrung; ▪ Güte der Darstellung der bisherigen eigenen künstlerischen, kulturvermittelnden, pädagogischen oder musikpädagogischen Tätigkeiten sowie Darstellung von Erfahrungen; ▪ Vorkenntnisse in Theorie und Praxis in Bezug auf die musikalische Arbeit mit Kindern.

(4) Schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten)

Inhalt	Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem musikpädagogischen Thema auf wissenschaftlichem Niveau mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen. Themenvorschläge werden von der
--------	--

	Aufnahmeprüfungskommission formuliert.
Bewertungskriterien	<p>In der schriftlichen Arbeit soll unter Beweis gestellt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Recherchetiefe;▪ Arbeit mit Quellen und entsprechende Belegpraxis (zitieren und paraphrasieren);▪ Bibliographieren;▪ Konsistenz und Einheitlichkeit der Darstellung;▪ Klarheit und Differenziertheit der Ausdrucksweise;▪ Fähigkeit zu gedanklicher Eigenständigkeit;▪ Sorgfalt bei allen Aspekten der Durchführung.